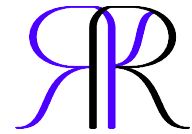




*Viele Lehrer sind auch Eltern.
Alle Eltern waren auch Schüler.
Viele Schüler werden Eltern.
Manche Schüler werden Lehrer*

Sollte es da keine Gemeinsamkeiten geben?

Reinhold Miller Hrsg. Lernende Schule



Informationen für ElternvertreterInnen

Wir danken Ihnen, dass Sie das Amt des Elternvertreters übernommen haben und wünschen Ihnen gutes Gelingen!

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen ihre Elternbeiratsvorsitzenden gern mit Rat und Tat zur Seite:
(Die aktuelle Besetzung des Elternbeirats entnehmen Sie bitte der Homepage unter Eltern → Eltembeirat)

Elternbeiratsvorsitzende/r:

Name, Vorname

Mail Adresse

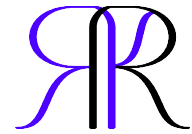
Stellvertreter/in:

Name, Vorname

Mail Adresse

Inhalt

Aufgaben der ElternvertreterIn.....	3
Wahl der KlassenelternvertreterInnen.....	3
Wahlordnung.....	4
Der Klassenpflegschaftsabend	5
<i>Die Durchführung</i>	6
Adressliste der Klasse	7
Klassenkasse.....	7
Elternbeirat.....	7
Geschäftsordnung des Elternbeirats.....	8
Wichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	12
Rechte und Pflichten	13
Umgang mit Problemen	15
Weiteres.....	16
Verwendete Abkürzungen.....	16



Aufgaben der ElternvertreterIn

Die Eltern einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für ein Schuljahr

den 1. ElternvertreterIn und den 2. ElternvertreterIn

→ Die beiden arbeiten als Team zusammen

Aufgaben:

- Sie laden ein und moderieren die Klassenpflegschaftsabende
- Sie setzen sich für eine gute Klassengemeinschaft ein
- Sie nehmen an den Elternbeiratssitzungen teil
- Sie leiten Informationen des Elternbeirats an die Eltern weiter
- Sie vertreten die Interessen der Eltern gegenüber der Schule (die Klassenelternvertretung ist die Vertretung aller Eltern der Klasse und nicht verpflichtet *Einzelinteressen* zu vertreten)
- Sie führen die Email Adresslisten der Klasse
- Sie führen die Klassenkasse

→ es können auch Teilaufgaben an Dritte delegiert werden (Klassenkasse, Emailadressen,...)

Wahl der KlassenelternvertreterInnen

Die Wahl der KlassenelternvertreterInnen und Stellvertreterin erfolgt in der ersten Klassenpflegschaft des Schuljahres im *jährlichen* Rhythmus.

Ablauf:

1. EV weist auf die Wahl und das Wahlverfahren hin
2. Kandidiert der EV erneut, bestimmt er einen Wahlleiter (dieser darf nicht selbst kandidieren, aber abstimmen)
3. Nachfrage offene oder geheime (Stimmzettel) Wahl
4. Wahlleiter erstellt Kandidatenliste
5. Wahl des Klassenelternvetreters (offen oder geheim)
6. Stimmen auszählen, Kandidaten mit meisten Stimmen feststellen, fragen, ob er die Wahl annimmt und beglückwünschen
7. Wiederholung von Punkt 4-6 für das Amt des stellvertretenden Klassenelternvertreters
8. Wahlergebnis ins Wahlprotokoll (verschickt der EBV vorab) eintragen und dem EBV zukommen lassen

Wahlordnung der Elternvertreter und deren Stellvertreter

Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 zuletzt geändert 29. Juli 2014 wird für die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter folgende Wahlordnung erlassen:

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 20 Elternbeiratsordnung.

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

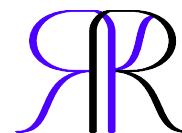
§ 16 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.



Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

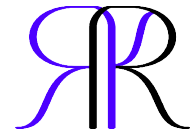
1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Der Klassenpflegschaftsabend

- Die Elternvertreter laden zu den *Elternabenden* ein (=Klassenpflegschaftsabend). Die Klassenpflegschaft muss mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen werden.
- Der Termin für den ersten Klassenpflegschaftsabend im Schuljahr muss innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn einberufen werden. Der 2. Klassenpflegschaftssitzung erfolgt im zweiten Schulhalbjahr und wird, wie der erste, über den Elternbeiratsvorsitzenden per Mail bekanntgegeben.



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

- Den Vordruck für die Einladung im Word-Format wird Ihnen vom EBV rechtzeitig zugeschickt. Sie müssen nur noch die entsprechende Klasse, die Tagesordnungspunkte sowie die Namen des Klassenlehrers, des Elternvertreters und deren Stellvertreter eintragen.
- Die Einladungen müssen schriftlich und mindestens 1 Woche vor der Sitzung via Email an alle Eltern versandt werden. Der/Die KlassenlehrerIn kopiert und verteilt gegebenenfalls die Einladungen in Papierform an die SchülerInnen
- Der/die KlassenlehrerIn muss an der Sitzung der Klassenpflegschaft teilnehmen. Bei der ersten Sitzung im Schuljahr sollten auch die HauptfachlehrerInnen eingeladen werden, die übrigen LehrerInnen nach Bedarf. Die Einladungen bitte durch den/die KlassenlehrerIn weiterleiten lassen.
- Wir möchten Sie als ElternvertreterInnen ausdrücklich dazu ermuntern, 'echte' Themen vorzuschlagen, Lehrkräfte oder Sozialarbeiter zu bestimmten Themen einzuladen (z.B. BORS, Sexualerziehung, Umgang mit Störungen, Suchtprävention etc.). Selbstverständlich können dort auch Wünsche geäußert werden zur Praxis der Hausaufgaben, zur Disziplinierung oder zur Vermittlung von Inhalten. Und letztendlich kann an dieser Stelle auch etwas Konstruktiv-Kritisches rückgemeldet werden (das trifft auf alle Seiten zu und sollte immer wertschätzend sein). Zu geeigneten Punkten können auch die Schulleitung und die Elternbeiratsvorsitzenden eingeladen werden.
- Geben Sie die *Vorlage für die Lehrerinfos* an die Klassenlehrer weiter, damit Sie vorab ausgefüllt werden und an die Eltern verteilt werden kann.
- Bringen Sie zu Elternabend einen Vordruck für Adressänderungen mit.
- Sie benötigen die *Mailadressen* ihrer Elternschaft. Bitte erfragen Sie diese bei ihrem ersten Elternabend.
- **Klasse 5:** Teilen Sie beim zweiten Elternabend mit, dass die Klasse das Catering am ersten Schultag der neuen 5 er übernehmen. Infos dazu bei EBV.
- Vielleicht möchten sich die Eltern besser kennenlernen, dafür eignet sich die Organisation eines *Stammtisches*. Erfragen Sie, ob das erwünscht ist und ob mit oder ohne Lehrkräfte. Wir empfehlen zumindest zeitweise einen Elternstammtisch ohne Lehrkräfte.

Die Durchführung am Elternabend

1. Eventuell Vorbereitung des Raumes
2. Stühle und Tische - wenn möglich - im Karree aufstellen mit Platz für die Lehrkräfte und die beiden Elternvertreter vor der Tafel (Namensschilder, Gestaltung mit Deko, Getränke und/oder Naschereien... - je nach Lust und Laune)
3. Anwesenheitsliste, Adressliste, bei Bedarf Wahlprotokoll, Wahlordnung auslegen (kann alles von der Homepage der RRS heruntergeladen werden)
4. Letzte Absprachen mit KlassenlehrerIn
5. Persönliche Begrüßung der ankommenden Eltern
6. Offizieller und pünktlicher Start des Abends durch kurze Begrüßungsworte
7. Übergabe an den Klassenlehrer oder anwesende Fachlehrer
8. Anschließend Abarbeitung der weiteren Tagesordnungspunkte
9. Am 1. Elternabend: Verteilung der Dosen für den Elternzehner und Kontodaten

10. Diskussionen sollten - wenn möglich - in Zusammenarbeit mit dem/der KlassenlehrerIn geleitet werden
11. Nachfrage nach sonstigen Anliegen der Eltern
12. Beendigung des Abends

Es kann hilfreich sein, wenn man sich während des Abends stichpunktartig Notizen macht oder z. B. den oder die StellvertreterIn bittet, dies für einen zu tun.

Adressliste der Klasse

Erfragen Sie die Adressen inkl. Emailadresse bei ihrem ersten Elternabend. Mit Abgabe der Emailadresse genehmigen die Eltern die Kontaktaufnahme über Email. Der Informationsweg über die Mail Post geht schnell und ist preisgünstig. Auch die Schulleitung und der Elternbeirat möchten Informationen über diesen Weg weiterleiten (der Elternbeirat informiert die Elternvertreter ausschließlich über Emails!)

Klassenkasse

Besprechen Sie am Elternabend, ob Sie eine *Klassenkasse* für die Klasse führen möchten. Falls ja: gehen Sie sehr sensibel mit dem Geld der Klassenkasse um. Am besten ist hier das 4-Augen-Prinzip und Belege. Wählen Sie eine unterschreibungsberechtigte Person, die ein Klassenkonto anlegt und den Antrag auf Zinsfreibetrag stellt. Günstig wäre ein Kassenswart für die gesamten Schuljahre (Klasse 5-10). Dieser sollte jeweils einmal im Jahr über seine/ihre Arbeit „Rechenschaft“ ablegen und dann von den Eltern „entlastet“ werden („Rechenschaft“ = er/sie informiert über die Ein- und Ausgaben und den Stand der Kasse; „Entlastung“ = die Eltern erklären sich einverstanden.) Mit der Wahl des Kassenswartes erklären sich die Eltern einverstanden mit dessen Zugriff auf die Kasse. Vorteil einer Klassenkasse: Die Ausgaben z. B. Schullandheim werden durch Ansparung reduziert oder die Klasse kann sich Sonderwünsche erfüllen.

Anmerkung: Das Anlegen eines Klassenkontos ist nicht zwingend erforderlich oder gar vorgeschrieben. In manchen Klassen übernimmt das auch der/die KlassenlehrerIn. Anfallende Kosten können auch über ein jeweiliges Einsammeln des Geldes durch den Lehrer beglichen werden.

Elternbeirat

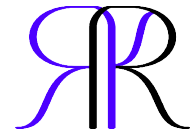
Der **Elternbeirat** setzt sich aus allen in der RRS gewählten Elternvertretern zusammen (1. ElternvertreterIn und 2. ElternvertreterIn einer Klasse)

Er wählt bei der ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Es gibt an der RRS noch weitere Posten, die durch unsere Elternvertreter besetzt werden und bei der EBS gewählt werden:

- **3 Mitglieder der Schulkonferenz**
- **3 stellvertr. Mitglieder der Schulkonferenz**
- **1 Schriftführer**
- **1 Kassenverwalter**
- **2 Kassenprüfer**

Die aktuellen Vertreter der Posten sind auf der Homepage der RRS ersichtlich



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

Der Elternbeirat ist eine Einrichtung, die im Schulgesetz zur Stärkung der Zusammenarbeit Schule - Eltern eingesetzt wurde. Er setzt sich aus allen Elternvertretern und Stellvertretern der einzelnen Klassen zusammen. Beide haben jeweils eine Stimme bei fälligen Abstimmungen. Niemand, der nicht ausdrücklich von der Klassenpflegschaft dazu ermächtigt wurde (d.h. der nicht zum Elternvertreter gewählt wurde), darf an der Elternbeiratssitzung teilnehmen oder gar abstimmen.

Die EBS wird von den Elternbeiratsvorsitzenden der Schule einberufen. In der Regel tagt er 2x im Jahr. Dazu können auch der Schulleiter und manchmal Vertreter der SMV oder andere Funktionsträger (Sozialarbeiter, Hausmeister...) an der Schule eingeladen werden.

Der Elternbeirat stimmt in den Sitzungen über den Zweck des Elterngeldes ab.

Unter anderem wird das Elterngeld für folgende Zwecke verwendet:

- Alltagsgeschäftes der Elternvertretung (Info- und Büromaterial)
- Regelmäßig wird die SMV bei ihrer Tagung unterstützt
- SchülerInnen werden auf schriftlichen Antrag des jeweil. EV finanziell bei Klassenfahrten unterstützt
- Sonderanschaffungen, die von der Schule nicht geleistet werden können.

Nach jeder Elternbeiratssitzung bekommen die EV ein Protokoll zugesandt. Nicht alle Informationen dürfen an die Eltern weitergegeben werden. Einen Auszug mit Informationen, die weitergegeben werden können erfolgt separat.

Geschäftsordnung

des Elternbeirats der Rumold Realschule Schule Kernen i.R.

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

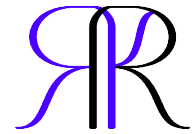
Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

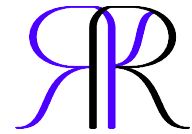
- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.



§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 2. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Alternative: der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; Alternative: der Vorsitzende) vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung (Hinweis: Bei Schulen mit mehreren Schularten/Schultypen sollte darauf geachtet werden, dass möglichst alle vertreten sind);
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

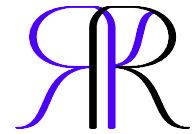
4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren; die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
7. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

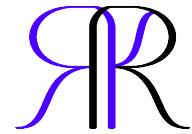
§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

§ 20 Ausgaben

- (1) Der Elternbeirat der Schule entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Notwendigkeit einer Ausgabe.
- (2) Die/der Elternbeiratsvorsitzende darf nach Zustimmung von mindestens einem Vorstandsmitglied des Elternbeirats über Ausgaben verfügen, wenn diese im Einzelfall 100,- € nicht übersteigen.
- (3) Ein Zuschuss für SchülerInnen an Klassenfahrt/Schullandheim in max. Höhe von 100 € kann nach schriftlichem Antrag des jeweiligen Elternvertreters im Elternbeirat beschlossen werden.

7. Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. Juni 2003 außer Kraft.

Wichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Diese finden Sie unter anderem im Heft „Elterninfo für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter“.

Dieses Heft müssten Sie von Seiten der Schule anfangs des Schuljahres ausgehändigt bekommen haben. Falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wenden Sie sich bitte an die Elternbeiratsvorsitzende oder an das Schulsekretariat.

Interessante Internetadressen:

Schulamt Backnang:

Elternstiftung: www.elternstiftung.de

Landeselternbeirat: www.leb-bw.de

Kultusministerium: www.km-bw.de

Infodienst Eltern: http://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Service/Infodienst+Eltern

Landesentwicklung für Schulentwicklung: www.ls-bw.de

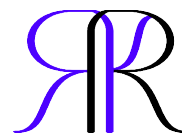
Geschäftsordnung der Schule

Die „Geschäftsordnung“ unserer Schule ist im Sekretariat einzusehen.

Elternbeiratsverordnung

Elternbeiratsverordnung des Kultusministeriums:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EltBeirV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>



Rechte und Pflichten

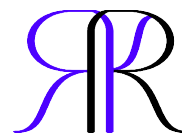
(Auszug aus dem Schulgesetz)

§ 55 Eltern und Schule

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.
- (2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, nehmen die Eltern
 1. in der Klassenpflegschaft,
 2. in den Elternvertretungen und
 3. in der Schulkonferenz wahr.
- (3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit der Zustimmung von deren Eltern behandeln.
- (5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 Klassenpflegschaft

- (1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über
 1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
 2. Studententafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
 3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
 4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
 5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
 6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
 7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
 8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats. Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Ministeriums für Kultus und Sport I unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.
- (3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein. Erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.



Elternbeirat der Rumold Realschule Kernen

- (4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.
- (5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
- (6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten n des Absatzes 1 Nr. 1 bis X der Klassenkonferenz 'Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählter n Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 Elternbeirat

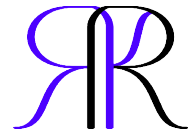
(1) Der Elternbeirat ist die 'Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihnen obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgabe obliegt es dem Elternheirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichts-behörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeit-gestaltung soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassen-elternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.



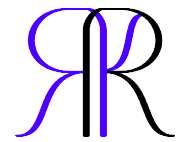
Umgang mit Problemen

Es wird kaum zu vermeiden sein, dass im Lauf der Zeit immer wieder einmal Probleme auftreten, die an die Elternvertreter herangetragen sind.

In der Regel sind das:

- Probleme einzelner oder mehrerer Kinder mit einem oder mehrere Mitschüler/n (Mobbing, Umgang mit Außenseitern, möglicherweise Gewalt):
 - *Hier ist eine gute Zusammenarbeit mit der/m Klassenlehrer/in wichtig. Außerdem sollte die Schulsozialarbeiterin Frau Paulus einbezogen werden.*
- Probleme einzelner oder mehrerer Kinder oder gar der ganzen Klasse mit einer Lehrkraft:
 - *Auch hier ist erst einmal die Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer gefragt zur genaueren Klärung des Problems. Falls der Klassenlehrer selbst das Problem ist, sollte bei einem Gespräch entweder die Sozialarbeiterin oder ein Lehrer des Vertrauens und vielleicht die Elternbeiratsvorsitzende hinzugezogen werden.*
- Probleme einzelner oder mehrerer Eltern mit einer Lehrkraft - meistens haben zuerst die Kinder ein Problem:
 - *Hier gibt es die sogenannten Eskalationsstufen:*
 1. *Die Eltern des/r jeweiligen Schüler/in/s sollten zuerst allein das Gespräch mit dem Lehrer suchen.*
 2. *Hilft das nicht weiter, sollte der Klassenlehrer hinzugezogen werden.*
 3. *Dann wäre die Mitwirkung der Elternvertreter bei den Gesprächen gefragt und möglicherweise die Sozialarbeiterin als Mediator.*
 4. *Erst wenn das Problem sich immer noch nicht gelöst hat, wird um die Mithilfe des Schulleiters gebeten.*
- Probleme allgemeiner Natur (schwerer Schulranzen, ungünstige Unterrichtszeiten, überfüllte Busse, Schulessen...)
 - *Hier ist der Elternbeirat das richtige Forum, um vielleicht zu einer Lösung beizutragen.*

Nicht immer lassen sich Probleme zur allgemeinen Zufriedenheit lösen, denn dafür sind zu viele Menschen daran beteiligt. Manches ist auch ein Problem der Schulpolitik (Unkündbarkeit der Lehrer, Ausfallstunden, Ausstattung der Schule, Klassengröße, Anzahl der Lehrer etc.). Ein Elternvertreter erklärt sich zwar bereit, bei Problemen zu helfen. Er/Sie muss aber nicht allein sämtliche Probleme lösen können und sollte sich auch nicht vor jeden „Karren“ spannen lassen.



Weiteres

Schultermine

Homepage der RRS Startseite

Bitte öfters darin nach neuen Terminen schauen und bei Bedarf die Eltern der Klasse informieren.

Hausordnung

Die aktuelle Hausordnung können Sie auf der Homepage einsehen.

Informationsstellen für ElternvertreterInnen

Mit der Infomappe für Elternvertreter, die auch auf unsere Homepage online ist, haben Sie schon viele Informationen für Ihr Amt. Anbei ein Link im Internet, wo Sie sich weiteres "Futter" holen können:

www.elternstiftung.de

Die Elternstiftung Baden-Württemberg bietet u.a. Fortbildung für Elternvertreterinnen an Diese Fortbildungen werden vom Elternbeirat der Schule gezahlt, setzen Sie sich bei Interesse mit uns in Verbindung. Die Seite enthält eine umfangreiche Linkliste zu Schulthemen.

Verwendete Abkürzungen

EB	Elternbeirat
EBV	Elternbeiratsvorsitzende/r
EBS	Elternbeiratssitzung
RRS	Rumold Realschule
SMV	Schülermitverantwortung

Ausgabe	Autoren
9/2015	Martina Clauß/ Simone Salm
9/2016	Martina Clauß/ Simone Salm